

Satzung Gnadenhof Djimba vom 24.4.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Gnadenhof Djimba mit Sitz in Bitburgerstr 3, 54636 Oberweiler, Gerichtsstand **Bitburg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen Gnadenhof Djimba e.V. (Körperschaft) tragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Aufnahme und Versorgung von alten, behinderten und kranken Hunden und Katzen, die sonst keine Chance auf ein Überleben haben.

Das Sammeln von materiellen Spenden zur Unterstützung von kleinen Tierheimen im In- und Ausland. Das Sammeln von diesen materiellen Spenden ist nur möglich, soweit das Tierheim sich in Trägerschaft einer steuerbegünstigten Körperschaft bzw. vergleichbar oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - z.B. Gemeinde innerhalb der Europäischen Union - befindet.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, Tierquälerei, Tiermisshandlung oder -missbrauch zu verhüten. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich in erster Linie auf den Schutz von Hunden und Katzen.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es sei denn als Ersatz für nachgewiesene Auslagen, die im Sinne der Körperschaft entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Gründungsjahr des Vereins endet das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft zu für den Tierschutz schädigenden oder den Grundsätzen entgegenstehenden oder vordergründig persönlichen, geschäftlichen oder sonstige eigennützigen Zwecken missbraucht.
2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein solcher Verstoß ist gegeben, wenn das Mitglied:
 - Dem Zweck des Vereins, gültigen Gesetzen oder Anordnungen zuwiderhandeln.
 - In einer anderen Weise den Verein oder das Bestreben des Vereins schädigt.
 - Unfrieden im Verein stiftet.
 - Der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
7. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen können nur Mitglied des Vereins werden, wenn deren Zweckbestimmung denen des Vereins entsprechen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche

Einladung einzuberufen und zu leiten. Dabei ist die dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

3. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem/der 1. Vorsitzenden zugeleitet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über alle Grundsatzfragen des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Beschlussfassung über das Misstrauensvotum gegenüber Mitgliedern des Vorstands.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern ist unaufgefordert jährlich ein Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.

2. Über die Höhe der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Nur natürliche Personen, die Mitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind für den Vorstand wählbar.

4. Mitglieder sind zu Einhaltung der Satzung verpflichtet.

§ 8 Vorstandswahlen und Amtsdauer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Vorstandes einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (Wahlvorstand).
3. Gewählt wird durch Persönlichkeitswahl.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so ist eine Mehrheitsbildung durch Stichwahl der Kandidaten herbeizuführen, auf welche die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Bei der Persönlichkeitswahl hat der/die neu gewählte Vorsitzende jeweils ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
6. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder erklären unmittelbar nach Abschluss des Wahlvorgangs, ob sie ihr Amt annehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen zu erfolgen.
10. Scheidet der/die 1.Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen zu erfolgen.
11. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern des Vorstands ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Die Ämter nach gewählten Mitgliedern des Vorstands enden mit der Neuwahl des Vorstands.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

2. Der Kassenwart erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in Form eines Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr und legt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle sonstigen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstands betrauten Personen haben über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- Der Vorstand. Er besteht aus:
 - dem/der 1.Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in)

§ 10 Kassenprüfer

1. Das Haushalts-, -Kassen- und Rechnungswesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von einem Kassenprüfer zu prüfen.

2. Ihm sind auf Aufforderung sämtliche einschlägige Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

3. Der Kassenprüfer soll nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch die Wirtschaftsführung des geschäftsführenden Vorstands prüfen.

4. Über das Ergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

5. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Er darf während seiner Amtsdauer nicht in einer Geschäftsverbindung zum Verein stehen.

6. Er und ein Vertreter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

7. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall hat die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Auf das Vorhaben ist besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 12 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Stichting Mr. Darcy in die Niederlande, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hiermit beschließen wir auf der Grundlage der vorhergehenden Satzung die Gründung des Vereins Gnadenhof Djimba:

Oberweiler, 24.4.2021

Der Vorstand Gnadenhof Djimba e.V.

Anlage: Mitglieder Übersicht und Unterschriften.

Satzung Gnadenhof Djimba e.V. 24.04.2021

- B.M.M. Heideman, 1e Vorstand
30.06.1962 - Bitburger str 3, 54636 Oberweiler
- P.J. Devriendt, Kassenwart
19.07.1964 - Bitburger str 18, 54636 Rittersdorf
- J. Kleinbongardt, Mitglied.....
07.10.1952 - In der Lee 9, 26683 Saterland
- T. van der Laan, Mitglied.....
14.03.1952 - In der Lee 9, 26683 Saterland
- N. Kress, Mitglied.....
07.07.1972 - Flexstr 4, 40880 Rattigen
- S. Schütze, Mitglied.....
14.10.1972 - Fasanenweg 3, 57639 Oberdreis
- J. Schütze, Mitglied.....
15.09.1961 - Fasanenweg 3, 57639 Oberdreis
- B. van den Bosch, Mitglied.....
15.07.1954 - Splitting Links 176, 26871 Papenburg
- D. Meinema, Mitglied.....
10.05.1955 - Mühlengasse 13, 54655 Kyllburg
- I. Altena, Mitglied.....
28.03.1958 - Leege Heide 14, 46499 Hamminkeln